



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
3003 Bern

Zug, 5. Mai 2009 hs

**Vernehmlassung zur Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG):
Sanierungsverfahren - Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2009 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zur Vernehmlassung zur Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) eingeladen. In unsere nachfolgende Stellungnahme sind die Beurteilungen des Obergerichts, der Finanzdirektion und des Konkursamts eingeflossen. Der Einladung kommen wir gerne wie folgt nach:

Antrag:

Wir begrüssen die Revision und beantragen die Gesetzesänderungen gemäss Vorentwurf zu übernehmen.

Begründung:

Die im Zuge der Revision in Angriff genommenen Änderungen, welche den Ablauf des Konkursverfahrens betreffen, werden von uns unterstützt. Im Einzelnen betrifft dies insbesondere die nachfolgenden Neuerungen:

- Die Neuregelung des Übergangs von Arbeitsverhältnissen bei Insolvenz durch die Einführung des vorgeschlagenen Art. 333b OR ist zu begrüssen. Dieser überlässt es im Konkurs oder bei einem Nachlassvertrag den Parteien, eine angemessene Lösung zu finden.
- Die betragsmässige Beschränkung des Arbeitnehmerprivilegs, welche im Rahmen dieser Revision ebenfalls diskutiert wurde, durften wir bereits in unserer Vernehmlassung vom 23. Dezember 2008 befürworten. An unserer Position hat sich inzwischen nichts geändert.
- Im Zuge der Überprüfung der Privilegienordnung des SchKG wird auch die Abschaffung des Retentionsrechts des Vermieters von Geschäftsräumen beantragt. Da dieses in der

Praxis für die speditive Abwicklung der Verfahren immer wieder Schwierigkeiten bereitet, unterstützen wir diesen Vorschlag. Tatsächlich handelt es sich um eine fragwürdige Privilegierung, welche der Vermieter mit anderen Rechtsbehelfen wie Mietzinsdepot, Bankgarantie etc. ersetzen kann.

- Sehr sinnvoll sind die beantragten Änderungen betreffend die paulianische Anfechtung (Art. 285 ff. SchKG). Insbesondere die Aufhebung der kurzen Verwirkungsfrist von zwei Jahren kommt der Praxis sehr entgegen. Aber auch die Beweiserleichterungen für die klägerischen Parteien bei der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen wird die Position der Gläubiger stärken.
- Die Klarstellung über die Behandlung von Forderungen aus Dauerschuldverhältnissen durch die Einführung des neuen Art. 211a SchKG ist ebenfalls zu begrüßen. Durch die ausdrückliche Festschreibung der bereits bisher geübten Praxis wird Klarheit geschaffen, womit unnötige Auseinandersetzungen vermieden werden können.
- Die Tragweite der Einführung von Art. 4a SchKG, wonach bei Konzernverhältnissen die beteiligten Vollstreckungsorgane ihre Handlungen koordinieren sollen, ist schwierig abzuschätzen. Es ist zu hoffen, dass nicht nur negative Kompetenzkonflikte resultieren. Andererseits können bei der Abwicklung eines Verfahrens über einen gesamten Konzern an ein und demselben Ort auch personelle Engpässe und schwierig zu lösende Interessenkollisionen entstehen. Solche Konsequenzen sind allerdings auch unter dem geltenden Recht nicht auszuschliessen. Deshalb sollte dieser Möglichkeit einer flexiblen Regelung eine Chance gegeben werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

per E-Mail an: emanuella.gramegna@bj.admin.ch

Kopie an:

- Finanzdirektion
- Obergericht
- Handelsregister- und Konkursamt
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug